

FamFG-Auswirkungen auf Miet- und WEG-Sachen

3. Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes

Der Mieter hat, wenn dies nicht vertraglich vereinbart ist, keinen Anspruch darauf, dass das Gebäude in dem Zustand bleibt, in dem es sich bei der Anmietung der Wohnung befindet. Der Mieter muss deshalb auch Verschlechterungen des Schallschutzes hinnehmen, die sich innerhalb der jeweils maßgeblichen²⁹ DIN halten.³⁰

IV. Fazit

Sowohl miet- als auch wohnungseigentumsrechtlich sind für den Schallschutz in erster Linie rechtsgeschäftliche Regelungen maßgebend. Fehlen solche, ist grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt der Errichtung maßgeblichen Normen abzustellen. Wird jedoch eine neue Lärmquelle geschaffen, sind die zum Zeitpunkt der Veränderung geltenden Normen maßgebend. Beim Wohnungseigentum darf zudem keine Verschlechterung des Zustandes eintreten, wenn dieser für den Charakter der Wohnanlage prägend ist.

²⁹ Oben III. 2.

³⁰ BGH, Urt. v. 17.6.2009 – VIII ZR 131/08, MDR 2009, 975.

MDR-ARBEITSHILFE

Auswirkungen des § 266 Abs. 1 FamFG auf Verfahren in Miet- und Wohnungseigentumssachen

Notar Dr. Jörn Heinemann

Am 1.9.2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Obgleich das Gesetz die Zuweisung der wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten in das ZPO-Verfahren unberührt lässt, führt die erweiterte Zuständigkeit des Familiengerichts in sonstigen Familiensachen nach § 266 Abs. 1 FamFG dazu, dass bestimmte Streitigkeiten zwischen Verlobten, Ehegatten, Lebenspartner und/oder deren Eltern bzw. Schwiegereltern den besonderen Verfahrensvorschriften des FamFG unterliegen. Hierauf ist künftig sowohl bei der Auseinandersetzung einer gemeinsamen Eigentumswohnung als auch bei Streitigkeiten aus einem Mietverhältnis zwischen Ehegatten und/oder deren Angehörigen zu achten.

1. Einleitung

Das am 1.9.2009 in Kraft getretene FamFG reformiert zum einen das Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zum anderen regelt es das Familienverfahrensrecht vollständig neu, die bislang im 6. Buch der ZPO enthaltenen Verfahrensvorschriften entfallen dafür. Ein Ziel der Reform ist es, die Zuständigkeit des Familiengerichts zu erweitern. Das „große Familiengericht“ soll künftig als das sachnähere Gericht und im Interesse aller Beteiligten umfassend sämtliche durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten entscheiden, § 266 Abs. 1 FamFG.¹ Auf diese Weise sollen ineffektive und zudem alle Beteiligten belastende Verfahrensverzögerungen, Aussetzungen und eine Mehrfachbefassung von Gerichten vermieden werden.²

2. Verfahren in sonstigen Familiensachen

a) Allgemeines

Der in § 266 Abs. 1 FamFG aufgezählte Katalog an sonstigen Familiensachen ist abschließend zu verstehen, nicht etwa als Aufzählung von Regelbeispielen.³ Streitigkeiten zwischen Partnern einer nichtehelichen bzw. nichtlebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft fallen deshalb von

vornherein aus dem Anwendungsbereich heraus.⁴ Außerdem handelt es sich bei § 266 Abs. 1 FamFG um eine subsidiäre Auffangvorschrift,⁵ die nur eingreift, wenn es sich nicht ohnehin um eine anderweitige Familiensache handelt. Zusätzlich sind zahlreiche Bereichsausnahmen zu beachten.

b) Anwendungsbereich

Verbindendes Kriterium der in § 266 Abs. 1 FamFG genannten Verfahrensgegenstände ist, dass sie jeweils Ansprüche betreffen, die entweder unmittelbar in einem familienrechtlich geregelten Rechtsverhältnis (z.B. Verlöbnis, Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Eltern-Kind-Verhältnis) wurzeln oder aber einen engen Zusammenhang mit der Beendigung eines solchen Rechtsverhältnisses (z.B. Aufhebung des Verlöbnisses, Scheidung) aufweisen.⁶

Unerheblich ist hingegen, ob es sich um eine vermögensrechtliche oder um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt.⁷ So können auch rein persönliche Auseinandersetzungen vom Anwendungsbereich erfasst sein, insbesondere über Ansprüche wegen einer Verletzung des allgemeinen oder besonderen Persönlichkeitsrechts (z.B. bei Beleidigungen zwischen Ehegatten oder bezüglich der Herausgabe von Tagebüchern, Fotografien etc.).⁸

Hinweis: So umfasst § 266 Abs. 1 Nr. 2 FamFG auch Unterlassungsansprüche wegen Eindringens eines Ehestörers in den räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe und daraus folgende Schadensersatzansprüche.⁹

▷ Der Autor ist Notar in Rehau.

1 BT-Drucks. 16/6308, 169; 262 f.

2 BT-Drucks. 16/6308, 169.

3 Giers in Keidel, FamFG, 16. Aufl. 2009, § 266 Rz. 4.

4 Giers in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 4.

5 BT-Drucks. 16/6308, 262.

6 Rehme in Schulte-Bunert/Weinreich, FamFG, 2009, § 266 Rz. 4.

7 BT-Drucks. 16/6308, 262.

8 BT-Drucks. 16/6308, 262.

9 BT-Drucks. 16/6308, 263; Giers in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 10.

FamFG-Auswirkungen auf Miet- und WEG-Sachen

Kein entscheidendes Kriterium bildet schließlich die Frage, wer an dem konkreten Verfahren Beteiligter ist.¹⁰ Abzustellen ist darauf, ob es sich im Zeitpunkt der Anspruchsentstehung und nicht im Zeitpunkt der gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung, um eine sonstige Familiensache handelt.¹¹ Daher gehören auch Streitigkeiten zwischen dem Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger eines Verlobten, Ehegatten oder Lebenspartners mit dem anderen Partner zu den sonstigen Familiensachen, wenn der Anspruch seine Rechtsgrund in einem der in § 266 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 FamFG genannten Rechtsverhältnisse findet.¹²

Hinweis: Streitigkeiten aus einem Mietverhältnis, das zwischen den Ehegatten oder zwischen den Ehegatten und den Eltern oder Schwiegereltern bestand, können auch dann sonstige Familiensachen i.S.d. § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG bleiben, wenn die daraus resultierenden Ansprüche auf einen Dritten, z.B. den Erwerber des vermieteten Grundstücks, kraft Gesetzes oder infolge Abtretung übergegangen sind.

Umstritten ist hingegen, ob in den Fällen des § 266 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FamFG neben der inhaltlichen Komponente auch ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Anspruch und der Beendigung des Verlöbnisses bzw. der Trennung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft bestehen muss. Die Gesetzesbegründung scheint einen solchen zu fordern,¹³ das Schrifttum lehnt dies jedoch mit der zutreffenden Erwägung ab, dass sich kein Zeitraum bestimmen lässt, innerhalb dessen die Aufhebung des familienrechtlichen Rechtsverhältnisses und die Geltendmachung des Anspruchs noch bzw. nicht mehr in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen.¹⁴

Hinweis: So können Streitigkeiten aus einem Mietverhältnis, das während der Ehe zwischen den Ehegatten bestand und über den Zeitpunkt der Scheidung hinaus fortgeführt wurde, auch dann zu den sonstigen Familiensachen i.S.d. § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG zählen, wenn sich hieraus erst Jahre nach der Scheidung eine Streitigkeit entwickelt.

3. Abgrenzung zu anderen Familiensachen

Handelt es sich bei einer Angelegenheit schon nach anderen Vorschriften um eine Familiensache, so tritt die Zuständigkeitsbestimmung des § 266 Abs. 1 FamFG zurück.¹⁵ In Miet- und Wohnungseigentumssachen ist daher vorrangig zu prüfen, ob es sich um eine Ehewohnungssache nach § 200 Abs. 1 FamFG handelt.¹⁶

Ehewohnungssachen sind Verfahren nach § 1361b BGB (§ 200 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) und nach § 1568a BGB (§ 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Es handelt sich um echte

Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,¹⁷ so dass die Bestimmungen des allgemeinen Teils des FamFG uneingeschränkt Anwendung finden, sofern hierüber nicht als Folgesache im Verbund mit der Scheidung zu verhandeln und zu entscheiden ist (vgl. § 137 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 FamFG).

Hinweis: Im Rahmen dieser Verfahren kann durch rechtsgestaltende Verfügung des Gerichts die Ehewohnung einem Ehegatten bzw. Lebenspartner zur alleinigen Nutzung überlassen werden. Die §§ 200 ff. FamFG gelten auch, wenn es sich bei der Ehewohnung um Wohnungseigentum handelt (§ 1361b Abs. 1 Satz 3, § 1568a Abs. 2 Satz 2 BGB).

4. Bereichsausnahmen

a) Allgemeines

Die umfassende Zuständigkeit des Familiengerichts nach § 266 Abs. 1 FamFG wird dadurch ganz erheblich eingeschränkt, dass die Vorschrift nicht eingreift, wenn die Zuständigkeit der ArbG gegeben ist oder ein Verfahren vorliegt, das eines der in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a) bis k) ZPO genannten Sachgebiete, das Wohnungseigentumsrecht oder das Erbrecht betrifft. Diese Rechtsgebiete erfordern nach Ansicht der Gesetzesbegründung besondere Rechtskenntnisse, so dass hierfür nach dem Gesichtspunkt der Spezialität die ArbG bzw. die allgemeine Zivilabteilung des Prozessgerichts ausschließlich zuständig sind.¹⁸

b) Ausnahme für Wohnungseigentumsrecht

Fraglich ist, wann ein Verfahren das Wohnungseigentumsrecht betrifft. Ist dies immer schon dann der Fall, wenn Fragen des Wohnungseigentumsgesetzes Gegenstand des Rechtsstreits sind, sei es auch nur als Vorfrage, oder greift die Bereichsausnahme nur dann ein, wenn es sich um eine Streitigkeit nach § 43 WEG oder wenigstens nach § 23 Nr. 2c) GVG i.V.m. § 43 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 WEG handelt. Die Literatur neigt jedenfalls dazu, im Zweifelsfall vom Nichtvorliegen einer Bereichsausnahme und damit von der Sonderzuständigkeit des Familiengerichts auszugehen.¹⁹

Hinweis: Der Gesetzgeber wollte nur dort die Zuständigkeit des Familiengerichts ausschließen, wo die konkurrierende Zuständigkeit eines rechtskundigeren Gerichts besteht. Dies ist in Wohnungseigentumssachen umfassend bei den in § 43 WEG genannten Streitigkeiten der Fall, auch wenn in den nach § 43 Nr. 5 WEG genannten Sachen keine ausschließliche Zuständigkeit des AG besteht. Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 43 WEG besteht jedoch kein Anlass, die Sonderzuständigkeit des Familiengerichts zu verneinen. Betrifft das Verfahren also Wohnungs- und Teileigentum, ohne dass eine Streitigkeit nach § 43 WEG vorliegt oder sind lediglich wohnungseigentumsrechtliche Vorfragen zu klären, so greift die Bereichsausnahme nach § 266 Abs. 1 a.E. FamFG nicht ein.²⁰

Nur auf diesem Wege wird einerseits die Grundentscheidung der WEG-Reform von 2007, durch die der Gesetzgeber die wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Anwendungsbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit herausgenommen und mit gewissen, in §§ 43 bis 50 WEG enthaltenen Besonderheiten, in den regulären Zivilprozess überführt hat,²¹ gewahrt, auf der anderen Seite aber auch die sachnähere Zuständigkeit des „großen Familiengerichts“ respektiert.

c) Keine Ausnahme für Wohnraummietrecht

Auch in Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines

10 BT-Drucks. 16/6308, 262.

11 BT-Drucks. 16/6308, 262.

12 BT-Drucks. 16/6308, 262.

13 BT-Drucks. 16/6308, 262; ebenso *Meyer-Seitz/Kröger/Heiter*, FamRZ 2005, 1430 (1437).

14 *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 16; *Rehme* in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 266 Rz. 12; *Wever*, FF 2008, 399 (401).

15 BT-Drucks. 16/6308, 263; *Bumiller/Harders*, FamFG, 9. Aufl. 2009, § 266 Rz. 8; *Rehme* in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 266 Rz. 5.

16 *Boden/Cremer* in Horndasch/Viefhues, FamFG, 2009, § 266 Rz. 30; *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 20.

17 *Heinemann* in NomosKommentarBGB, 2. Aufl. 2008, § 60 WEG Rz. 10.

18 BT-Drucks. 16/6308, 263.

19 *Hartmann* in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 67. Aufl. 2009, § 266 FamFG Rz. 5, 6; *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 20; *Rehme* in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 266 Rz. 10.

20 Im Ergebnis wohl ebenso *Rehme* in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 266 Rz. 8.

21 Hierzu *Heinemann* (Fn. 17), Vorbem. §§ 43 ff. WEG Rz. 1, 2.

FamFG-Auswirkungen auf Miet- und WEG-Sachen

solchen Mietverhältnisses statuiert § 23 Nr. 2a) GVG eine ausschließliche Zuständigkeit der allgemeinen Zivilabteilung des AG. Obgleich also auch hier die allgemeine Zivilabteilung über besondere Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Wohnraummietrechts verfügt, ist bei Streitigkeiten aus Mietverhältnissen zwischen Verlobten, Ehegatten, Lebenspartner untereinander oder mit deren Eltern bzw. Schwiegereltern künftig das Familiengericht ausschließlich zuständig, sofern ein Fall nach § 266 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 FamFG gegeben ist.

5. Einzelfälle

a) Mietsachen

Keine sonstige Familiensache, sondern eine Ehwohnungssache nach § 200 Abs. 1 FamFG liegt vor, wenn das Gericht den Übergang bzw. die Begründung eines Mietverhältnisses nach § 1361b BGB oder § 1568a Abs. 3 bis 5 BGB anordnet. Kommt es in der Folge allerdings zu Streitigkeiten über dieses Mietverhältnis zwischen den Ehegatten oder deren Eltern, so greift § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG ein.²²

Besteht zwischen den Ehegatten untereinander oder zwischen den Ehegatten und deren Eltern bzw. Schwiegereltern ein Mietverhältnis, das anlässlich der Ehe (z.B. aus steuerrechtlichen Erwägungen heraus) oder anlässlich der Trennung bzw. Scheidung (z.B. im Rahmen einer Ehwohnungssache) abgeschlossen wurde, so liegt ein Fall des § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG vor. Dies führt zu dem überraschenden Ergebnis, dass – wie bereits dargelegt – die Zuständigkeit des Familiengerichts für Streitigkeiten aus solchen Mietverhältnissen auch dann noch bestehen kann, wenn die Ehe längst aufgelöst wurde oder wenn das Mietverhältnis kraft Gesetzes oder kraft Vertragsübernahme auf einen Dritten übergegangen ist.

Hinweis: Ist seit der Trennung oder Scheidung allerdings ein erheblicher Zeitraum verstrichen und kommt es in der Folge zu einer „normalen“ Mietrechtsstreitigkeit, die keinerlei Bezug zur früheren Ehe der Beteiligten aufweist, so wird es in aller Regel an dem nach § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG erforderlichen sachlichen Zusammenhang fehlen.²³

b) Wohnungseigentumssachen

In Wohnungseigentumssachen ist neben der Vorrangigkeit der Ehwohnungssachen zusätzlich die Spezialzuständigkeit nach § 43 WEG zu beachten. Es ist daher zunächst zu ermitteln, ob es sich um eine Ehwohnungssache i.S.d. § 200 Abs. 1 FamFG handelt (z.B. weil die gemeinsame Ehwohnung in Wohnungseigentum besteht und ein Ehegatte bzw. Lebenspartner die Nutzungsüberlassung an sich begehrt). In diesem Fall ist das Familiengericht nach § 200 FamFG zuständig.²⁴

Haben Ehegatten ihr Grundstück in Wohnungs- und Teileigentum gem. § 3 WEG aufgeteilt, so dass jedem von ihnen (mindestens) eine Wohnung zusteht, so ist für Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Gemeinschaft oder mit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums stehen, die Zuständigkeit des AG nach § 43 Nr. 1 WEG begründet.²⁵

Steht jedoch das Wohnungseigentum den Ehegatten als Miteigentümern oder als Gesellschaftern einer Innengesellschaft zu, so ist für die Auseinandersetzung dieses Gemeinschaftsverhältnisses das Familiengericht nach § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG zuständig.²⁶ Für eine etwaige Teilungsversteigerung ist aber nicht das Familiengericht, sondern nach § 180 Abs. 1, § 1 ZVG das AG als Vollstreckungsgericht zuständig.²⁷ Soweit sich der Streit allerdings an der Auseinandersetzung des Versteigerungserlöses oder an den Eigentümerrechten etwaiger Grund-

pfandrechte fortsetzt, ist wiederum das Familiengericht zur Entscheidung berufen.²⁸

Hinweis: Besonders problematisch ist, wenn der Ehegatte wegen der Rückgewähr ehebezogener Zuwendungen oder dessen Eltern wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder wegen Schenkungswiderrufs Ansprüche hinsichtlich des Wohnungseigentums (z.B. auf Rücküberweisung) geltend machen. Hier könnte § 43 Nr. 5 WEG die Zuständigkeit des Familiengerichts verdrängen, wenn man mit einer Mindermeinung hierunter Ansprüche jedweder Art, die sich auf das Sonder Eigentum beziehen, subsumiert.²⁹ Allerdings handelt es sich in diesen Konstellationen stets um Rechtsfragen, die überwiegend das Familienrecht, das Wohnungseigentumsrecht aber nur am Rande berühren, so dass eine Zuständigkeit des sachnäheren Familiengerichts nach § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG angebracht ist.³⁰

6. Verfahren

a) Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist ausschließlich das AG (§ 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG), funktionell das Familiengericht (§ 23b Abs. 1 GVG) und zwar unabhängig vom Streitwert. Mangels Zuweisung an den Rechtspfleger (vgl. § 25 RPflG), die – da es sich bei den Verfahren nach § 266 Abs. 1 FamFG um echte Streitsachen handelt – nach Art. 92 GG auch verfassungswidrig wäre, ist der Richter zuständig, der wenigstens ein Jahr Richter auf Probe gewesen sein muss (§ 23b Abs. 3 Satz 2 GVG).

b) Örtliche und internationale Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach §§ 267, 268 FamFG. Demzufolge sind die sonstigen Familiensachen während der Anhängigkeit einer Ehesache (§ 121 FamFG) ausschließlich bei diesem AG konzentriert (§ 267 Abs. 1 Satz 1 FamFG) bzw. sobald eine Ehesache rechtshängig wird, von Amts wegen an dieses abzugeben (§ 268 Satz 1 FamFG).

Außerhalb der Rechtshängigkeit einer Ehesache bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach der ZPO, wobei bei der Bestimmung des allgemeinen Gerichtsstands nach § 13 ZPO an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt (§ 267 Abs. 2 FamFG).

Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich vorrangig nach der Brüssel IIa-VO³¹ und der EuGVVO³² (vgl. § 97 Abs. 1 Satz 2 FamFG), im Übrigen nach § 105

22 Vgl. *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 14.

23 Anders offenbar *Wever*, FF 2008, 399 (401).

24 *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 14.

25 *Heinemann*, FamFG für Notare, 2009, Rz. 234.

26 BT-Drucks. 16/6308, 263; *Boden/Cremer* in Horndasch/Viefhues (Fn. 16), § 266 Rz. 20; *Bumiller/Harders* (Fn. 15), § 266 Rz. 4; *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 14; *Rehme* in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 266 Rz. 14.

27 *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 14.

28 *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 14.

29 *Suilmann* in Jennißen, WEG, 2008, § 43 Rz. 46; hiergegen zu recht *Wenzel* in Bärmann, WEG, 10. Aufl. 2008, § 43 Rz. 120.

30 So im Ergebnis auch BT-Drucks. 16/6308, 263; *Boden/Cremer* in Horndasch/Viefhues (Fn. 16), § 266 Rz. 20, 23; *Bumiller/Harders* (Fn. 15), § 266 Rz. 4; *Giers* in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 14, 15; *Rehme* in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 266 Rz. 14.

31 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. Nr. L 338 S. 1.

32 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 12 S. 1, ber. ABl. Nr. L 307 S. 28.

FamFG-Auswirkungen auf Miet- und WEG-Sachen

FamFG, so dass aus der örtlichen Zuständigkeit auch die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts folgt.³³

c) Verfahrensgang

Da es sich bei den sonstigen Familiensachen i.S.d. § 266 Abs. 1 FamFG um Familienstreitsachen nach § 112 Nr. 3 FamFG handelt, richtet sich das Verfahren grundsätzlich nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des FamFG, sondern nach den besonderen Bestimmungen der §§ 113 bis 120 FamFG, so dass die zivilprozessualen Vorschriften über das Verfahren vor den LG nach der ZPO entsprechend anwendbar sind (§ 113 Abs. 1 FamFG).³⁴

Von besonderer Bedeutung erweist sich hierbei, dass sich die Beteiligten auch in sonstigen Familiensachen nach § 266 Abs. 1 FamFG vor dem Familiengericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (§ 114 Abs. 1 FamFG).³⁵

Das Gericht entscheidet durch mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39 FamFG) zu versiehenden Beschluss, der mit Rechtskraft wirksam wird, sofern das Gericht nicht die sofortige Wirksamkeit angeordnet hat, § 116 Abs. 1, 3 FamFG. Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der ZPO (§ 120 Abs. 1 FamFG), wobei die Besonderheiten nach § 120 Abs. 2 FamFG zu beachten sind. Einstweilige Anordnungen trifft das Gericht nach den §§ 49 bis 57 FamFG, wobei § 945 ZPO entsprechend gilt (§ 119 Abs. 1 FamFG). Die Anordnung eines Arrestes ist statthaft (§ 119 Abs. 2 FamFG).

d) Rechtsbehelfe

Es gelten die allgemeinen Rechtsbehelfe nach dem FamFG, so dass gegen Endentscheidungen des Familiengerichts in sonstigen Familiensachen nach § 266 Abs. 1 FamFG die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 58 ff. FamFG zum OLG und die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 70 ff. FamFG zum BGH eröffnet sind. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten seit schriftlicher

Bekanntgabe, spätestens fünf Monate nach Erlass der Entscheidung zu begründen (§ 117 Abs. 1 Satz 1, 2 FamFG). Weitere Abweichungen vom regulären Beschwerdeverfahren finden sich in § 117 Abs. 2 bis 5 FamFG, wo umfangreich auf die Vorschriften über die Berufung nach der ZPO verwiesen wird.³⁶

7. Abdingbarkeit

Die Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 266 Abs. 1, 267, 268 FamFG, § 23a Abs. 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG sind nicht dispositiv. Die Beteiligten können also keine Gerichtsstandsvereinbarungen treffen, in denen sie die Zuständigkeit des Familiengerichts über § 266 Abs. 1 FamFG hinaus prorogieren oder abweichend hiervon derogieren.³⁷

Hinweis: Möglich ist allerdings die Vorschaltung eines Schiedsverfahrens (vgl. § 1030 Abs. 1 ZPO).³⁸ Trotz Wegfalls von § 15a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EGZPO ist in Familiensachen (auch solchen nach § 266 Abs. 1 FamFG) kein obligatorisches Schlichtungsverfahren zulässig.³⁹

8. Zusammenfassung

Die erweiterte Zuständigkeit des Familiengerichts auf alle Streitigkeiten, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit einem familienrechtlichen Rechtsverhältnis stehen, war und ist umstritten. Während auf der einen Seite die Zuständigkeit des Familiengerichts wegen dessen besonderer Sachkunde durchaus befürwortet wird,⁴⁰ erfordert § 266 Abs. 1 FamFG eine schwierige Abgrenzung der sonstigen Familiensachen von den dort genannten Bereichsausnahmen und von den anderen Familiensachen.⁴¹

In miet- und wohnungseigentumsrechtlichen Angelegenheiten ist bei einer Beteiligung von (ehemaligen) Verlobten, Ehegatten, Lebenspartner sowie von deren Eltern und Schwiegereltern genau zu erforschen, ob es sich möglicherweise um eine Streitsache handelt, die – unabhängig von der Höhe des Streitgegenstandes – vor das Familiengericht gehört.

Hinweis: Da aber nach neuer Rechtslage für die Zuständigkeit der Spruchkörper in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit untereinander die §§ 17a Abs. 1 bis 5 GVG entsprechend gelten (§ 17a Abs. 6 GVG), sollte eine versehentlich beim falschen Gericht eingereichte Antrags- bzw. Klageschrift, abgesehen von den zu tragenden Mehrkosten (§ 17b Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 GVG), keine nachteiligen Folgen haben.

33 Baetge in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 105 Rz. 10.

34 Giers in Keidel (Fn. 3), § 266 Rz. 21; Rehme in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 266 Rz. 2.

35 Boden/Cremer in Horndasch/Viefhues (Fn. 16), § 266 Rz. 33.

36 Vgl. Boden/Cremer in Horndasch/Viefhues (Fn. 16), § 266 Rz. 41.

37 Heinemann (Fn. 25), Rz. 235.

38 Heinemann (Fn. 25), Rz. 236.

39 BT-Drucks. 16/6308, 324.

40 Boden/Cremer in Horndasch/Viefhues (Fn. 16), § 266 Rz. 50.

41 Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann (Fn. 16), § 266 FamFG Rz. 4ff.; Rehme in Schulte-Bunert/Weinreich (Fn. 5), § 266 Rz. 6ff.